VERORDNUNG (EWG) Nr. 480/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

über Durchführungsbestimmungen für die auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Ausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1) und auf die ihm beigefügte Akte (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse (3), insbesondere auf die Artikel 2 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 233/73 sind die Ausgleichsbeträge für die nicht in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Milcherzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 86 Absätze 2 und 3 der Akte festzusetzen.

Nach Artikel 55 Absatz 5 der Akte muß jedoch bei den Erzeugnissen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des GATT konsolidiert ist, die Konsolidierung berücksichtigt werden. Die Anwendung dieser Vorschrift auf Emmentaler der Tarifstelle 04.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs führt dazu, für dieses Erzeugnis keinen Ausgleichsbetrag festzusetzen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 233/73 kann die Gewährung eines Ausgleichsbetrags für die in diesem Artikel aufgeführten Erzeugnisse von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß das betreffende Erzeugnis gemeinschaftlichen Ursprungs ist. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, muß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Aus dem gleichen Grund ist es notwendig, Artikel 4 der genannten Verordnung anzuwenden.

Für die in das Vereinigte Königreich eingeführten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs ist der Ausgleichsbetrag je nach der Verwendung der Erzeugnisse in diesem Mitgliedstaat unterschiedlich. Um sicherzustellen, daß ein Ausgleichsbetrag nur dann gewährt wird, wenn die betreffenden Erzeugnisse für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen. Es ist angezeigt, dabei zu präzisieren, wie diese Kaution im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierung zu behandeln ist.

Außerdem sind einige Bestimmungen für die Gewährung und die Erhebung der Ausgleichsbeträge zu präzisieren, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 233/73. Für diesen letztgenannten Fall ist es nötig, Abweichungen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über die Durchführungsbestimmungen für das System der „Beitritts-Ausgleichsbeträge" (4) vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat hinsichtlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, mit Ausnahme der bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 233/73 festgesetzten Ausgleichsbeträge, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der letztgenannten Verordnung im Anhang wieder mitaufgeführt sind nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten untereinander sowie im Handel zwischen diesen und dritten Ländern bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1972/1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnisse sind im Anhang enthalten.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 37.
(4) ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 73.

Artikel 2

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme der Tarifstelle 04.02 B I a), sowie die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs setzen sich die Ausgleichsbeträge aus den beiden folgenden Teilbeträgen zusammen:

a) einem Teilbetrag, der nach Maßgabe der Menge der darin enthaltenen Milcherzeugnisse bestimmt wird,

b) einem Teilbetrag, der nach Maßgabe der Menge der in diesen Erzeugnissen enthaltenen Saccharose- oder Getreidemengen bestimmt wird. Dieser Teilbetrag ist gleich dem auf die enthaltenen Weißzucker- oder Maismengen anwendbaren Ausgleichsbetrag oder gegebenenfalls gleich dem für die betreffenden Erzeugnisse als Ausgleichsbetrag anzuwendenden Betrag.

Artikel 3

(1) Bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Erzeugnissen der Tarifstelle 04.01 A II b) und der Tarifstelle 04.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, andere als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, ist eine Kaution zu stellen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ist diese Kaution gleich:

a) bei Einfuhren aus den Mitgliedstaaten, der Summe auf folgenden Teilbeträgen:

— einem Teilbetrag, der gleich dem von dem ausführenden Mitgliedstaat für das betreffende Erzeugnis gezahlten Ausgleichsbetrag ist,

und

— einem Teilbetrag, der gleich dem im Vereinigten Königreich bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem betreffenden Mitgliedstaat anwendbaren Ausgleichsbetrag ist;

b) bei Einfuhren aus dritten Ländern, der Summe aus folgenden Teilbeträgen:

— einem Teilbetrag, der gleich dem auf das betreffende Erzeugnis im Handel mit dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbetrag ist,

und

— einem Teilbetrag, der gleich dem im Vereinigten Königreich bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstellen 04.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbetrag ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs ist diese Kaution gleich:

a) bei Einfuhren aus den Mitgliedstaaten, dem Unterschied zwischen folgenden Teilbeträgen:

— einem Teilbetrag, der gleich dem von dem ausführenden Mitgliedstaat für das betreffende Erzeugnis gezahlten Ausgleichsbetrag ist,

und

— einem Teilbetrag, der gleich dem bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, aus dem betreffenden Mitgliedstaat in das Vereinigte Königreich anwendbaren Ausgleichsbetrag ist;

b) bei Einfuhren aus dritten Ländern, dem Unterschied zwischen folgenden Teilbeträgen:

— einem Teilbetrag, der gleich dem im Handel mit dritten Ländern auf das betreffende Erzeugnis anwendbaren Ausgleichsbetrag ist,

und

— einem Teilbetrag, der gleich dem im Vereinigten Königreich bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, aus dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbetrag ist.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Vereinigten Königreichs bei der von ihm bezeichneten zuständigen Stelle entweder in Form eines Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von diesem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Die Kaution wird unverzüglich freigegeben, sobald der Nachweis erbracht ist, daß die eingeführten Erzeugnisse für andere Zwecke als Milch und Rahm für den Konsum verwendet worden sind.

Wird der im vorhergehenden Unterabsatz genannte Nachweis nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr, erbracht, so wird die Kaution einbehalten.

Bei der Einfuhr aus

a) den Mitgliedstaaten

— ist der in Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannte Teilbetrag der Kaution dazu bestimmt, den bei der Ausfuhr gewährten Ausgleichsbetrag zu erstatten;

— stellt der in dem genannten Unterabsatz Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannte Teilbetrag den bei der Einfuhr anwendbaren Ausgleichsbetrag dar;

— ist der in Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstabe a) genannte Unterschiedsbetrag dazu bestimmt, den diesem Unterschied entsprechenden Teilbetrag des bei der Ausfuhr gewährten Ausgleichsbetrags zu erstatten;

b) den dritten Ländern

stellt der als Kaution einbehaltene Betrag einen Teilbetrag der Abschöpfung dar.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 B mit einem Fettgehalt von 48 oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen, in Metallbehältern mit einem Inhalt von 45,460 Litern (10 Gallonen) oder mehr, die aus Irland ausgeführt und in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, von einer Bescheinigung begleitet sind.

Diese Bescheinigung, die von den zuständigen irischen Behörden ausgestellt wird, bestätigt, daß für das aus Irland nach dem Vereinigten Königreich ausgeführte Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag von 32 RE/100 kg gewährt werden wird, falls der Nachweis erbracht wird, daß das Erzeugnis im Vereinigten Königreich in Kleinverpackungen für den menschlichen Verzehr abgepackt worden ist.

In diesem Fall findet Artikel 5 Absatz 1 und gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/73 keine Anwendung.

Artikel 4

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nach den neuen Mitgliedstaaten sowie aus Dänemark und Irland nach dem Vereinigten Königreich wird der Ausgleichsbetrag nur dann gewährt, wenn das Erzeugnis gemeinschaftlichen Ursprungs ist.

Artikel 5

Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist, der von der Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern abgezogen werden muß, und die Erstattung niedriger ist als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, wo wird bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben, der gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung oder gegebenenfalls gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch:								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Drittländer
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:									
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:									
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:									
	— Molke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— andere, mit einem Fettgehalt von:									
	— 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— mehr als 1 Gewichtshundertteil	0,79	1,39	4,96	0,60	4,17	0,79	3,57	1,39	4,96
	II. andere:	anzuwenden durch								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark		Irland	Vereinigtes Königreich		
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Irland	Drittländer	Drittländer	ursprüngliche Gemeinschaft	Dänemark	Irland	Drittländer
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0,79	1,39	0,60	0,79	1,39	1,53	2,32	2,92	1,53

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch:								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Drittländer
04.01 *(Fortsetzung)*	b) andere, mit einem Fettgehalt von:									
	— 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— mehr als 1 bis 2 Gewichtshundertteilen	0,32	0,57	2,01	0,25	1,69	0,32	1,44	0,57	2,01
	— mehr als 2 bis 3 Gewichtshundertteilen	0,53	0,94	3,35	0,41	2,82	0,53	2,41	0,94	3,35
	— mehr als 3 bis 4 Gewichtshundertteilen	0,79	1,39	4,96	0,60	4,17	0,79	3,57	1,39	4,96
	— mehr als 4 bis 5 Gewichtshundertteilen	0,96	1,70	6,03	0,74	5,07	0,96	4,33	1,70	6,03
	— mehr als 5 Gewichtshundertteilen	1,17	2,07	7,37	0,90	6,20	1,17	5,30	2,07	7,37
	B. andere, mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen:									
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0,2130 (9)	0,3767 (9)	0,9730 (9)	0,1637 (9)	0,7600 (9)	0,2130 (9)	0,5963 (9) (a)	0,3767 (9)	0,9730 (9)
	— andere	0,2130 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)	0,1637 (9)	1,1277 (9)	0,2130 (9)	0,9640 (9) (b)	0,3767 (9)	1,3407 (9)
04.02	Milch und Rahm haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:									
	A. nicht gezuckert:									
	I. Molke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von:									
	— 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch:								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Drittländer
04.02 *(Fortsetzung)*	— mehr als 1,5 bis 25 Gewichtshundertteilen	0,2130 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)	0,1637 (9)	1,1277 (9)	0,2130 (9)	0,9640 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)
	— mehr als 25 bis 27 Gewichtshundertteilen	5,54	9,79	34,86	4,25	29,32	5,54	25,07	9,79	34,86
	— mehr als 27 Gewichtshundertteilen	0,2130 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)	0,1637 (9)	1,1277 (9)	0,2130 (9)	0,9640 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von:									
	— 7 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,2130 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)	0,1637 (9)	1,1277 (9)	0,2130 (9)	0,9640 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)
	— mehr als 7 bis 8 Gewichtshundertteilen	1,60	2,83	10,06	1,23	8,46	1,60	7,23	2,83	10,06
	— mehr als 8 Gewichtshundertteilen	0,2130 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)	0,1637 (9)	1,1277 (9)	0,2130 (9)	0,9640 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)
	B. gezuckert:									
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:									
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen (1), in luftdicht verschlossenen Metalldosen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von (2):									
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	2,24	—	3,96	14,08
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	3,20	—	5,65	20,11
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	3,73	—	6,59	23,46
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	5,01	—	8,85	31,51

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch:								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Drittländer
04.02 *(Fortsetzung)*	b) andere:									
	— Molke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— andere, mit einem Fettgehalt von:									
	— 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)	(10)
	— mehr als 1,5 bis 25 Gewichtshundertteilen	0,2130 (11)	0,3767 (11)	1,3407 (11)	0,1637 (11)	1,1277 (11)	0,2130 (11)	0,9640 (11)	0,3767 (11)	1,3407 (11)
	— mehr als 25 bis 27 Gewichtshundertteilen	0,0554 (12) per kg	0,0979 (12) per kg	0,3486 (12) per kg	0,0425 (12) per kg	0,2932 (12) per kg	0,0554 (12) per kg	0,2507 (12) per kg	0,0979 (12) per kg	0,3486 (12) per kg
	— mehr als 27 Gewichtshundertteilen	0,2130 (11)	0,3767 (11)	1,3407 (11)	0,1637 (11)	1,1277 (11)	0,2130 (11)	0,9640 (11)	0,3767 (11)	1,3407 (11)
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:									
	— Molke									
	— andere, mit einem Fettgehalt von:									
	— 8,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,2130 (11)	0,3767 (11)	1,3407 (11)	0,1637 (11)	1,1277 (11)	0,2130 (11)	0,9640 (11)	0,3767 (11)	1,3407 (11)
	— mehr als 8,5 bis 9,5 Gewichtshundertteilen	1,92 (13)	3,39 (13)	12,07 (13)	1,47 (13)	10,15 (13)	1,92 (13)	8,68 (13)	3,39 (13)	12,07 (13)
	— mehr als 9,5 Gewichtshundertteilen	0,2130 (11)	0,3767 (11)	1,3407 (11)	0,1637 (11)	1,1277 (11)	0,2130 (11)	0,9640 (11)	0,3767 (11)	1,3407 (11)
04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von:									
	— weniger als 80 Gewichtshundertteilen	0,2130 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)	0,1637 (9)	1,1277 (9)	0,2130 (9)	0,9640 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)
	— 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	17,04	30,14	107,26	13,10	90,22	17,04	77,12	30,14	107,26
	— 82 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 84 Gewichtshundertteilen	17,47	30,89	109,94	13,42	92,47	17,47	79,05	30,89	109,94
	— 84 Gewichtshundertteilen oder mehr	0,2130 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)	0,1637 (9)	1,1277 (9)	0,2130 (9)	0,9640 (9)	0,3767 (9)	1,3407 (9)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch:								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Drittländer
04.04	Käse und Quark:									
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:									
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2) (*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. andere	6,07	10,74	38,21	4,67	32,14	6,07	27,47	10,74	38,21
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	6,07	10,74	38,21	4,67	32,14	6,07	27,47	10,74	38,21
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:									
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf (7), mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (2):									
	a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	—	—	—	—	—	4,60	—	8,14	28,96
	b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	—	—	—	—	—	4,69	—	8,29	29,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch:								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Drittländer
04.04 *(Fortsetzung)*	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	—	—	—	—	—	5,11	—	9,04	32,18
	II. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:									
	— weniger als 19 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— 19 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen	2,68	4,75	16,89	2,07	14,21	2,68	12,14	4,75	16,89
	— 39 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 49 Gewichtshundertteilen	4,60	8,14	28,96	3,54	24,36	4,60	20,82	8,14	28,96
	— 49 Gewichtshundertteilen oder mehr	6,65	11,75	41,83	5,10	35,18	6,65	30,08	11,75	41,83
	E. andere:									
	I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:									
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mehr als 19 Gewichtshundertteilen:									
	— Pecorino	6,07	10,74	38,21	4,67	32,14	6,07	27,47	10,74	38,21
	— andere	4,56	8,06	28,69	3,50	24,13	4,56	20,63	8,06	28,69
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:									
	1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:									
	— weniger als 19 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— 19 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen	3,20	5,65	20,11	2,45	16,91	3,20	14,46	5,65	20,11
	— 39 Gewichtshundertteilen oder mehr	6,07	10,74	38,21	4,67	32,14	6,07	27,47	10,74	38,21

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch:								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Drittländer
04.04 *(Fortsetzung)*	2. Tilsiter (2)	—	—	—	—	—	6,07	—	10,74	38,21
	3. Kashkaval (2)	—	—	—	—	—	6,07	—	10,74	38,21
	4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (2)	—	—	—	—	—	6,07	—	10,74	38,21
	5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:									
	— weniger als 19 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— 19 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen	3,20	5,65	20,11	2,45	16,91	3,20	14,46	5,65	20,11
	— 39 Gewichtshundertteilen oder mehr	6,07	10,74	38,21	4,67	32,14	6,07	27,47	10,74	38,21
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:									
	— weniger als 19 Gewichtshundertteilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— 19 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen	1,92	3,39	12,07	1,47	10,15	1,92	8,68	3,39	12,07
	— 39 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 59 Gewichtshundertteilen	4,05	7,16	25,47	3,11	21,42	4,05	18,31	7,16	25,47
	— 59 Gewichtshundertteilen oder mehr	5,54	9,79	34,86	4,25	29,32	5,54	25,07	9,79	34,86
	II. andere:									
	a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von:									
	— 20 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	— mehr als 20 bis 27 Gewichtshundertteilen	3,41	6,02	21,45	2,61	18,04	3,41	15,43	6,02	21,45
	— mehr als 27 bis 39 Gewichtshundertteilen	4,86	8,59	30,57	3,73	25,71	4,86	21,98	8,59	30,57

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge in RE/100 kg Nettogewicht (wenn nicht anders angegeben)								
		anzuwenden durch:								
		ursprüngliche Gemeinschaft			Dänemark			Irland		Vereinigtes Königreich
		im Handel mit:								
		Dänemark	Irland	Vereinigtem Königreich	Irland	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Vereinigtem Königreich	Drittländer	Drittländer
04.04 *(Fortsetzung)*	— mehr als 39 bis 44 Gewichtshundertteilen	6,82	12,06	42,90	5,24	36,08	6,82	30,84	12,06	42,90
	— mehr als 44 Gewichtshundertteilen	7,67	13,56	48,26	5,89	40,59	7,67	34,70	13,56	48,26
	b) andere	8,73	15,44	54,97	6,71	46,24	8,73	39,53	15,44	54,97
17.02	Andere Zucker; Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:									
	A. Laktose und Laktosesirup:									
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:									
	A. Laktose und Laktosesirup	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, den neuen Mitgliedstaaten untereinander und zwischen diesen und Drittländern								
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:									
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (8):									

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, den neuen Mitgliedstaaten untereinander und zwischen diesen und Drittländern
23.07 *(Fortsetzung)*	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	
	1.	
	2.	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	—
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 Gewichtshundertteilen oder mehr	—
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen	
	1.	
	2.	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	(14)
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	1.	
	2.	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	(15)
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	—

Anmerkungen

(*) Unter diese Tarifstellen fallen die Erzeugnisse der Tarifstellen 04.04 A I a) 1 und 2, 04.04 A I b) 1 aa) und bb), 04.04 A I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(1) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen" im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.

(2) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzende Voraussetzungen.

(5) Als „Frei-Grenze-Wert" gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines festzusetzenden Pauschbetrags, der den Lieferungskosten bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.

(7) Als „Käse in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf" im Sinne dieser Tarifstelle gilt nur Käse in Einzelportionen oder Scheiben, aufgemacht in einer der drei nachstehenden Verpackungsarten:

a) Schachteln (einschließlich Spezialumschließungen aus Kunststoff mit Vertiefungen für jede Portion):
   — mit mindestens 3 und höchstens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von höchstens 250 g oder
   — mit einem Inhalt von nicht mehr als 56 g;

b) kreisförmige oder vieleckige Schachteln (andere als viereckig oder rechteckig) mit mindestens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von 450 g bis 1000 g;

c) einzeln in Aluminiumfolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von höchstens 30 g.

(8) Als Milcherzeugnisse im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten die Waren der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 17.05 A.

(9) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem in 100 kg Fertigerzeugnis enthaltenen Gehalt an Milchfett.

(10) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist für jedes Prozent in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose gleich dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag.

(11) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge:

a) dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht von in 100 kg Fertigerzeugnis enthaltenem Milchfett;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Prozent in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose, der gleich dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag ist.

(12) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge:

a) dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht von in 100 kg Fertigerzeugnis enthaltener Milch und enthaltenem Rahm;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Prozent in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose, der gleich dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag ist.

(13) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe folgender Teilbeträge:

a) dem angegebenen Betrag;

b) einem Zusatzbetrag für jedes Prozent in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose, der gleich dem auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrag ist.

(14) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich dem Ausgleichsbetrag oder dem als Ausgleichsbetrag angewandten Betrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,16.

(15) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich dem Ausgleichsbetrag oder dem als Ausgleichsbetrag angewandten Betrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,50.

(a) Bei der Ausfuhr aus Irland in das Vereinigte Königreich von Erzeugnissen dieser Tarifstelle, mit einem Fettgehalt von 18 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen, gewährt Irland einen Ausgleichsbetrag von 12 RE/100 kg Eigengewicht.

(b) Bei der Ausfuhr aus Irland in das Vereinigte Königreich von Erzeugnissen dieser Tarifstelle mit einem Fettgehalt von 48 oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen, in Metallbehältern mit einem Inhalt von 45,460 Litern (10 Gallonen) oder mehr, gewährt Irland einen Ausgleichsbetrag von 32 RE/100 kg Eigengewicht.

NB Bei der Klassifizierung der Erzeugnisse nach ihrem Fettgehalt werden die zugesetzte Laktose, der Gehalt an Nichtmilchfetten sowie andere Stoffe (Saccharose, Mehl usw.) nicht in Betracht gezogen.

Die Beträge in der Spalte „Drittländer" werden von der Abschöpfung und der Erstattung abgezogen, mit Ausnahme des durch das Vereinigte Königreich anzuwendenden Ausgleichsbetrags für die Tarifstelle 04.01 A II a), der zu der Abschöpfung und der Erstattung hinzugefügt wird.